

Merkblatt zum Wohnungswechsel im Jobcenter Uckermark bei einem Erstauszug von unter 25-jährigen Personen

Dieses Merkblatt informiert über den Wohnungswechsel von unter 25-jährigen Personen bei einem Erstauszug aus dem elterlichen Haushalt. Sollte kein Erstauszug vorliegen, d. h. Sie als unter 25-jährige Person wohnen bereits nicht mehr bei Ihren Eltern, entnehmen Sie bitte die notwendigen Information dem „Merkblatt zum Wohnungswechsel im Jobcenter Uckermark von über 25-jährigen Personen“.

Sollte bei Ihnen ein konkreter Umzugswunsch vorliegen, lesen Sie dieses Merkblatt bitte aufmerksam durch.

WICHTIG! Unterschreiben Sie bitte keinen Mietvertrag, bevor Sie nicht eine schriftliche Zusicherung für die Übernahme der Kosten der neuen Unterkunft vom Jobcenter erhalten haben. **Nur die vorherige Zustimmung sichert Ihnen die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung und einen vollen Regelbedarf!**

Beabsichtigen Sie einen Umzug innerhalb des Landkreises Uckermark **muss vor Abschluss** eines (neuen) Mietvertrages die Übernahme der Aufwendungen für die neue Unterkunft vom Jobcenter Uckermark zugesichert werden (§ 22 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II).

Beabsichtigen Sie einen Umzug außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Jobcenters Uckermark (z. B. ein Umzug in einen anderen Landkreis) soll die Zusicherung zur Übernahme der Aufwendungen für die neue Unterkunft **vor Abschluss** des Vertrages von dem für die **neue Unterkunft örtlich zuständigen Träger** (das zuständige Jobcenter am neuen Wohnort) eingeholt werden. Eine Zusicherung über die Erforderlichkeit des Umzugs ist beim Jobcenter Uckermark einzuholen.

Vor Ihrem Umzug ist **zwingend** die Zusicherung des Jobcenters Uckermark einzuholen. Zur Bearbeitung Ihres Antrages ist eine **persönliche Vorsprache im Jobcenter Uckermark erforderlich**. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Zu diesem Termin bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- Antrag zum Umzug mit Begründung zur Erforderlichkeit des Umzugs,
- mehrere detaillierte Wohnungsangebote (Größe, Grundmiete, kalte Nebenkosten und Heizkosten),
- Anzahl der Zimmer und
- Personen im Haushalt.

Für eine Zusicherung ist vom Jobcenter zu prüfen, ob

1. der Wohnungswechsel **erforderlich** ist (bei Umzügen innerhalb und außerhalb des Landkreises Uckermark) **und**

2. die neuen Unterkunftskosten **angemessen** (nur bei Umzügen innerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Jobcenters Uckermark) sind.

Erforderlich ist ein Umzug, wenn:

- Sie aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden können,
- Sie den Wohnort wechseln müssen, weil Sie einen Arbeits-/einen Ausbildungsplatz antreten, der außerhalb des Tagespendelbereichs liegt oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Die Beurteilung der **Angemessenheit** der Kosten der Unterkunft richtet sich bei einem Umzug innerhalb des Landkreises Uckermark nach den für den Landkreis Uckermark geltenden Angemessenheitskriterien. Wollen Sie außerhalb des Landkreises Uckermark umziehen, richtet sich die Angemessenheit der Unterkunftskosten nach den Vorschriften des Jobcenters/des kommunalen Trägers, in dessen Zuständigkeitsbereich die neue Wohnung liegt.

Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten werden ebenfalls nur bei vorheriger Zusicherung übernommen. Diese Kosten werden nicht automatisch bei der Zusicherung zum Umzug berücksichtigt. Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sind gesondert zu beantragen. Aufwendungen für eine Mietkaution oder den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch das zuständige Jobcenter am neuen Wohnort darlehensweise als Bedarf berücksichtigt werden.

Bei fehlender Zusicherung haben Sie bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres **keinen** Anspruch auf Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung. Weiterhin erhalten Sie dann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur 80% des Regelbedarfs.

Für weitergehende Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Uckermark gerne zur Verfügung.